

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hauboldt und Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Rechtsextreme Aktivitäten in Thüringer Justizvollzugsanstalten

Die **Kleine Anfrage 1715** vom 17. August 2011 hat folgenden Wortlaut:

In Thüringer Justizvollzugsanstalten (JVAen) soll es seit Jahren Aktivitäten von rechtsextremen Gefangenen und rechtsextremen Organisationen geben. So lässt sich z.B. aus einem Artikel der Leipziger Volkszeitung (LVZ) vom 8. Juli 2011 entnehmen, dass vom Landgericht Leipzig ein 33-jähriger Mann mit rechtsextremen Einstellungen (erkennbar u. a. an Tätowierungen) für die ausländerfeindlich motivierte brutale Ermordung Kamal K. aus dem Irak zu 13 Jahren Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt wurde. Dieser Straftäter war offensichtlich noch kurze Zeit vor der Tat in Thüringer Justizvollzugsanstalten inhaftiert, denn er hat bisher, so das Gericht, mehr Zeit in Gefängnissen verbracht als in Freiheit. Aus einem Artikel der "Jungen Welt" (JW) vom 21. Juli 2011 ergibt sich, dass dieser Straftäter (Marcus E.) offensichtlich im Strafvollzug seine rechtsextreme bzw. neonazistische Einstellung entwickelt hat - und zwar erkennbar auch nach außen (z.B. durch Tätowierungen).

Nach der Fragestellerin und dem Fragesteller vorliegenden Informationen soll M. E. als Gefangener in Thüringen die "HNG-Nachrichten" und eine weitere dem rechtsextremen Spektrum zuzurechnende Publikation bezogen haben und auch anderweitig von der HNG unterstützt worden sein. Die rechtsextreme "Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V." (HNG) wurde vor 30 Jahren gegründet und hat als Netzwerk, das im Bereich der Unterstützung von außen zugunsten Gefangener aus der rechtsextremen Szene in Justizvollzugsanstalten Aktivitäten (z.B. Zusendung von Publikationen) entfaltet, aber auch Angehörige besucht, mit Abstand den meisten Einfluss.

In der Drucksache 4/2019 vom 2. Juni 2006 informierte die Landesregierung darüber, dass die HNG im März 2006 in Dillstädt ihre Jahreshauptversammlung abhielt. In der Antwort der Landesregierung in Drucksache 4/5338 vom 15. Juni 2009 heißt es: "In den Thüringer Justizvollzugseinrichtungen sind derzeit keine Aktivitäten der HNG zu verzeichnen." Diese Einschätzung wird in der Antwort in Drucksache 4/5372 vom 24. Juni 2009 bestätigt (keine Briefkontakte, keine Zusendung der "HNG-Nachrichten"). Angesichts der o. g. Tätowierungen mit erkennbar rechtsextremistischen Inhalten, die sich der o. g. Gefangene während der Haftzeit hat aufbringen lassen, stellt sich auch die Frage, welche Wirkung etwaige Maßnahmen gegen rechtsextreme Subkulturen in den Thüringer JVAen tatsächlich haben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern gibt es statistische Daten über die Zahl der Gefangenen mit rechtsextremen Einstellungen bzw. Aktivitäten vor bzw. während der Haft in Thüringer JVAen? Aus welchen Gründen liegen solche Daten gegebenenfalls nicht vor? Welche weiteren Organisationen, Netzwerke u. ä. sind nach Kenntnis der Landesregierung in den Thüringer Justizvollzugsanstalten in Konkurrenz oder als "kooperative" Ergänzung

zur HNG aktiv mit dem Ziel der Unterstützung und Vernetzungsarbeit zugunsten von Gefangenen, die der rechtsextremen Szene zuzurechnen sind?

2. Wie viele Gefangene nahmen seit dessen Beginn an Maßnahmen des "Thüringer Trainings- und Bildungsprogramms für rechtsextreme Gewaltstraffäter im Jugendarrest und in der Jugendstrafanstalt" teil (bitte nach Maßnahme bzw. Jahr sowie Jugendarrest/Jugendstrafanstalt [JSA] aufschlüsseln und Auswahlkriterien für Teilnehmer ausweisen)? Inwiefern gibt es vergleichbare Maßnahmen in Thüringer JVAen im Bereich des Erwachsenenvollzugs? Wenn nein, warum nicht? Inwiefern sind Anti-Aggressionsprogramme in welchen Thüringer JVAen auch gezielt auf rechtsextreme Straftäter ausgerichtet?
3. Inwieweit werden Kontakte von Gefangenen - insbesondere solchen in der Jugendstrafanstalt - zur HNG oder anderen rechtsextremen Organisationen als Gefährdung für die erfolgreiche Resozialisierung eingestuft - mit welchen Konsequenzen?
4. Welche Konzepte, Maßnahmen bzw. Aktivitäten gibt es in Thüringer JVAen, die sich (schwerpunktmäßig) mit der Entstehung bzw. Beseitigung rechtsextremer Subkulturen befassen, insbesondere seit wann, mit welchem Erfolg und gegebenenfalls mit welcher Evaluierung (bitte Entwicklung seit 2004 bezogen auf die einzelnen JVAen aufschlüsseln)? Welchen Nachbesserungsbedarf sieht die Landesregierung in diesem Bereich?
5. Welche Vorgaben gibt es für Bedienstete bezüglich des Umgangs mit rechtsextremen Publikationen, die Gefangenen zugesandt werden, falls bei Leibesvisitationen Tätowierungen mit rechtsextremen Inhalten, insbesondere mit verbotenen Kennzeichen, festgestellt werden oder falls die Zellenausstattung Gegenstände (z.B. Poster, CDs) mit rechtsextremen Inhalten usw. aufweist? In welcher Weise werden Vollzugsbedienstete aus- bzw. weitergebildet, um wirksam gegen rechtsextreme Aktivitäten und rechtsextreme "Netzwerkarbeit" vorzugehen?
6. Inwiefern existieren Organisationsstrukturen der HNG in Thüringen und welche Aktivitäten der HNG gibt es in Thüringer Justizvollzugsanstalten? Wie viele Gefangene in Thüringen wurden seit 2004 als Mitglieder, Sympathisanten oder als von der HNG unterstützte Inhaftierte bekannt (bitte in Jahresscheiben und JVAen aufschlüsseln)? Inwiefern war zu beobachten, dass die HNG versuchte, in JVAen Kontakte zu Gefangenen aufzubauen, die bisher noch nicht mit Strukturen der HNG in Berührung gekommen waren?
7. Wie viele Anwälte sind mit Kanzleisitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Thüringen registriert und wie viele (angestellte) Anwälte sind in solchen Kanzleien tätig, die Verbindungen zur HNG oder anderen rechtsextremen Organisationen haben oder dort Mitglied sind (bitte nach Organisationszugehörigkeit aufschlüsseln)?
8. Wie viele Fälle gab es seit 2004 in Thüringen, in denen Gefangene mit rechtlichen Mitteln gegen Maßnahmen vorgingen, die sich gegen deren Kontakte mit der HNG oder anderen Organisationen der rechtsextremen Szene richteten? Welche Ergebnisse hatten diese Aktivitäten?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. September 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Statistische Daten über die Zahl der Gefangenen mit rechtsextremen Einstellungen bzw. Aktivitäten vor bzw. während der Haft liegen nicht vor. Eine Datenerhebung während der Haft darf nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen; d. h. die Kenntnis dieser Daten muss für den nach dem Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich sein. Die politische Gesinnung eines Gefangenen ist nicht zwangsläufig von Relevanz für den Vollzug der Freiheitsstrafe, es sei denn, sie steht in unmittelbarem, gegebenenfalls auch mittelbarem Zusammenhang mit seiner Verurteilung. Für eine schematische Erhebung persönlicher Daten dieser Art fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Folglich stieße deren statistische Erfassung auf datenschutzrechtliche Bedenken.

Weitere Organisationen mit ähnlichem Betätigungsfeld wie die HNG sind in den Thüringer Justizvollzugsanstalten nicht in Erscheinung getreten, jedoch sind eventuelle private Briefkontakte zu Personen, die Mitglieder rechter Organisationen oder Parteien sind, nicht auszuschließen.

Zu 2.:

Das Thüringer Trainings- und Bildungsprogramm (TTB) wird seit 2004 in der Thüringer Jugendarrestanstalt und seit 2006 in der Jugendstrafanstalt Ichtershausen/Zweiganstalt Weimar angeboten. Bisher wurden hier 62 vorurteilsreduzierende Aggressionsschwellentrainings mit insgesamt 348 Arrestanten und 24 Gefangenen durchgeführt. Weiterhin nahmen an anderen demokratiefördernden Bildungsmaßnahmen des TTB zusätzlich 379 Arrestanten teil.

Ein Teil der Jugendlichen wird von den Jugendrichtern per richterlicher Weisung zur Trainingsteilnahme verpflichtet. Die weiteren Trainingsplätze werden nach Aktenstudium, Absprache mit der Vollstreckungsleiterin und den Vollzugsbediensteten sowie Vorgesprächen mit den Jugendlichen vergeben. Jugendliche mit hohen Bildungsdefiziten und Zusatzproblematiken werden dabei besonders berücksichtigt.

Nachfolgend sind die Maßnahmen seit Projektbeginn aufgelistet:

Jahr	Maßnahmen
2004	Jugendarrest 8 Aggressionsschwellentrainings: 48 Teilnehmer
2005	Jugendarrest 10 Aggressionsschwellentrainings: 61 Teilnehmer Nachsorgeprojekt "Lernen und Arbeiten in Buchenwald": 6 Teilnehmer
2006	Jugendarrest 5 Aggressionsschwellentrainings: 30 Teilnehmer Jugendstrafvollzug 2 Aggressionsschwellentrainings: 12 Teilnehmer
2007	Jugendarrest 6 Aggressionsschwellentrainings: 36 Teilnehmer Bildungsprogramm: 40 Teilnehmer Buchlesungen: 100 Teilnehmer Jugendstrafvollzug 1 Aggressionsschwellentraining: 6 Teilnehmer
2008	Jugendarrest 5 Aggressionsschwellentrainings: 30 Teilnehmer Jugendstrafvollzug 1 Aggressionsschwellentraining: 6 Teilnehmer
2009	Jugendarrest 8 Aggressionsschwellentrainings: 48 Teilnehmer Bildungsmaßnahmen: 89 Teilnehmer Jugendstrafvollzug Bildungsprogramm: 3 Teilnehmer
2010	Jugendarrest 10 Aggressionsschwellentrainings: 60 Teilnehmer Bildungsprojekte: 18 Teilnehmer Buchlesungen: 66 Teilnehmer
2011 (Stand: 22.08.2011)	Jugendarrest 6 Aggressionsschwellentrainings: 35 Teilnehmer Bildungsprojekte: 18 Teilnehmer Buchlesungen: 39 Teilnehmer

Darüber hinaus haben von 2002 bis einschließlich 2011 bislang 76 Gefangene am Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) der Jugendstrafanstalt Ichtershausen teilgenommen, davon:

- 2002: 9 Gefangene
- 2003: 6 Gefangene
- 2004: 7 Gefangene
- 2005: 8 Gefangene
- 2006: 7 Gefangene
- 2007: 10 Gefangene
- 2008: 5 Gefangene
- 2009: 9 Gefangene
- 2010: 7 Gefangene
- 2011: (bislang) 8 Gefangene

In der Jugendstrafanstalt Ichtershausen wurde zudem in den Jahren 2010 und 2011 das Antigewalt- und Kompetenztraining (AKT) angeboten. Dieses Trainingsprogramm richtet sich an Jugendstrafgefangene mit rechtsextremer Orientierung und an Jugendliche, die Gewaltstraftaten begangen haben. Sowohl im Jahr 2010 als auch im Jahr 2011 haben jeweils acht Teilnehmer das AKT erfolgreich beendet. Die Inhalte wurden an 25 Terminen über einen Zeitraum von drei Monaten bearbeitet.

Dem "Thüringer Trainings- und Bildungsprogramm für rechtsextreme Gewaltstraftäter im Jugendarrest und in der Jugendstrafanstalt" vergleichbare Maßnahmen werden im Bereich des Erwachsenenvollzuges nicht durchgeführt.

Dort werden Anti-Aggressivitätstrainings angeboten, die ein maßgeschneidertes Trainingsangebot für gewaltbereite und in der Vergangenheit gewalttätige Gefangene darstellen, unabhängig davon, ob die Gewalt politisch motiviert war oder nicht. Sollte im Einzelfall in der Tat eines Gefangenen ein rechtsextremer Hintergrund liegen, würde dieser speziell im Verhaltenstraining situativ aufgearbeitet werden.

Zu 3.:

Da es sich bei der HNG bislang nicht um eine verbotene Organisation handelte, konnten sich aus Kontakten zur HNG nur dann Konsequenzen ergeben, wenn ein Gefangener mit seinen Kontakten Pflichten verletzt hatte, die ihm durch oder auf Grund des StVollzG auferlegt waren, bzw. dadurch den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllte. Im Einzelfall kamen dann die gesetzlich zulässigen Kontakteinschränkungen (etwa §§ 25, 32 StVollzG) in Betracht.

Nunmehr wurde am 21. September 2011 durch den Bundesminister des Innern ein vereinsrechtliches Verbot der HNG verhängt, so dass zukünftig Kontakte zur HNG durch die Vollzugsanstalten unterbunden werden können.

Im Jugendstrafvollzug sind Kontakte zur HNG oder anderen rechtsextremen Organisationen wegen des besonderen Erziehungsauftrages (§ 3 Abs. 1 ThürJStVollzG) grundsätzlich anders zu bewerten. Dort werden derartige Kontakte als Gefährdung der Resozialisierung eingestuft mit der Folge, dass allen Bestrebungen zur Kontaktaufnahme mit der HNG konsequent entgegengewirkt wird.

Zu 4.:

Im Bereich des Erwachsenenvollzuges besteht keine Notwendigkeit für Maßnahmen/Aktivitäten, die sich schwerpunktmäßig mit der Entstehung bzw. Beseitigung rechtsextremer Subkulturen befassen. Vielmehr gilt es, jede Art von Subkultur im Vollzug zu verhindern bzw. aufzulösen, um so das im Gesetz formulierte Vollzugsziel zu erreichen.

Im Jugendstrafvollzug wird seit 2010 das Antigewalt- und Kompetenztraining (AKT) angeboten, das sich an Jugendstrafgefangene mit rechtsextremer Orientierung und an Jugendliche mit Gewaltstraftaten richtet. Voraussetzung zur Teilnahme an dieser Maßnahme ist die Bereitschaft, über die begangenen Gewaltstraftaten zu sprechen. Die Vorauswahl erfolgt durch die Anstalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Jugendrichterin bzw. dem zuständigen Jugendrichter.

Überwiegend findet das Training in der Gruppe statt. Es sollen Wege aufgezeigt werden, zukünftig extremes und gewalttätiges Verhalten zu vermeiden. Einerseits soll die Einsicht in die Sinnlosigkeit und die selbstzerstörerische Energie von Hass und Gewalt entstehen und andererseits sollen neue Handlungsstrategien aufgezeigt und eingeübt werden.

In Einzelgesprächen setzt sich der Teilnehmer auch intensiv mit den sehr persönlichen Ursachen der Gewalt auseinander. Im Jahr 2010 und im Jahr 2011 haben je acht Teilnehmer das AKT erfolgreich beendet.

Das Anti-Aggressionstraining (AAT) wird in Form testpsychologischer Untersuchungen zwischen der behandelten Gruppe (Trainingsgruppe) und einer Vergleichsgruppe (Kontrollgruppe) evaluiert. Es ist festzustellen, dass die Trainingsgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe bezüglich der Rückfallquote mit einer Reduktion der Rückfälligkeit um 9 bis 10 Prozent besser abschneidet. Detaillierte Aussagen können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht getroffen werden. Die Gesamtstichprobe soll im Jahr 2012 nochmals um einen Jahrgang (2008) erweitert werden.

Zu 5.:

Die Bediensteten sind dazu angehalten, jegliche Art verbotener Aktivitäten oder Kennzeichen zu melden. Gefangene werden dazu verpflichtet, entsprechende Tätowierungen, soweit sie durch die Anstaltskleidung nicht verborgen sind, mit geeigneten Mitteln abzudecken. Soweit Gegenstände im Haftraum der Gefangenen verbotene Symbole bzw. Medien rechtsextreme oder verbotene Inhalte aufweisen, werden diese eingezogen und zur Habe des Gefangenen gegeben.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden (Polizei, Landeskriminalamt, Verfassungsschutz) oder anhand von Indizierungslisten (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) wird geprüft, ob der Verdacht einer Straftat nach § 86 oder/und § 86a StGB besteht und gegebenenfalls von Amts wegen Anzeige zu erstatten ist. Zusätzlich wird gegen den Gefangenen ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Fortbildungsveranstaltungen, z.B. die Veranstaltung "Rechtsextremismus im Vollzug/Organisierte Kriminalität", werden zentral im Bildungszentrum Gotha angeboten. Darüber hinaus werden durch das Justizministerium regelmäßig zusätzliche Veranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus angeboten, wie zum Beispiel eine jährlich stattfindende mehrtägige Tagung in der Gedenkstätte Buchenwald, die im Jahr 2010 unter der Thematik "Frei, sozial und national? Der Faszination rechter Lebenswelten begegnen: Wahrnehmen, Konfrontieren, Argumentieren und Entzaubern" stattfand. Zudem werden gewonnene Erkenntnisse auch im Rahmen anstaltsinterner Fortbildungen ausgewertet.

Zu 6.:

Strukturelle Verbindungen zur HNG lassen sich allenfalls aus der Mitgliedschaft einzelner Thüringer Rechtsextremisten herleiten. Aktivitäten der HNG in Thüringer JVAen sind gegenwärtig nicht feststellbar.

Es sind derzeit 37 Personen bekannt, die in den letzten Jahren als Mitglied, Sympathisanten oder als von der HNG unterstützte inhaftierte Personen einzuordnen waren. Auf Grund einer gewissen Fluktuation innerhalb dieses Personenkreises dürfte die aktuelle Zahl ca. 20 betragen und somit in etwa dem Stand der Vorjahre entsprechen.

Neben unregelmäßigen Kontakten zu einzelnen Gefangenen der JVA Tonna ist bekannt, dass es im Jahr 2004 Kontakte zu einem Gefangenen der JSA Ichtershausen gab und dass im Jahr 2009 ein Gefangener der JVA Hohenleuben in unregelmäßigem Kontakt mit der HNG stand. Intensivere Kontakte oder Beratungen waren hierbei nicht zu beobachten.

Zu 7.:

In Thüringen sind derzeit 2 065 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sowie zwölf Rechtsanwalts-GmbHs registriert.

Ob einzelne Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte Kontakte zur HNG oder zu anderen rechtsextremen Organisationen unterhalten, ist nicht bekannt.

Zu 8.:

Fälle, in denen Gefangene mit rechtlichen Mitteln gegen Maßnahmen vorgingen, die sich gegen deren Kontakte mit der HNG richteten, sind nicht bekannt.

Poppenhäger
Minister